

Eichschein

Eichschein Nr. E-25-1921

Verification Certificate

Verification certificate No. E-25-1921

Gegenstand <i>Object</i>	Selbsttätige Straßenfahrzeugwaage zum achsweisen Wägen in Fahrt
Bauart <i>Type</i>	DMA02
Identifikation <i>Identification</i>	40412390/25
Hersteller <i>Manufacturer</i>	Gassner GmbH
Antragsteller <i>Applicant</i>	Amt der Tiroler Landesregierung Verkehrs- und Seilbahnrecht Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck
Anzahl der Seiten <i>Number of pages</i>	3
Datum der Eichung <i>Date of verification</i>	16.10.2025

Die Eichung erfolgte durch die Eichbehörde auf der Grundlage des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, in der geltenden Fassung. Dieser Eichschein dokumentiert die metrologische Rückführbarkeit auf nationale Normale zur Darstellung der physikalischen Einheiten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Maßeinheiten. Für die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Nacheichfrist ist der Benutzer verantwortlich.

The verification is performed by the verification authority in accordance with the metrology act (MEG) Federal Law Gazette No. 152/1950, as amended. This verification certificate documents the traceability to national standards, which realize the physical units of measurements according to the legal physical units. The user is obliged to adhere to the intervals for reverification.

Gebührenfrei gem. Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung



Dieser Platzhalter wird im Zuge der Anbringung der elektronischen Amtssignatur durch die Visualisierung der Signatur ersetzt. Bitte betten Sie daher diesen Platzhalter in Ihr zu signierendes Dokument ein.

 Veränderungen an Größe oder Inhalt dieses Platzhalters können zu Fehlern bei der Signatur führen!

XITRUST
SECURE TECHNOLOGIES
www.xitrust.com

Creating Security – Developing Quality
IT-Sicherheit und Innovation aus Leidenschaft

Freigabe erfolgte durch STOCK Daniel, LECHTHALER Thomas

Type, Bauart, Fabrikations Nr., MMAPP Nr.:

Type, Serial number, ...

Type, Bauart	Fabrikationsnummer	MMAPP Nr.
DMA02	40412390/25	0012911

Kenndaten

Characteristic values

Selbsttätige Straßenfahrzeugwaage zum achsweisen Wägen in Fahrt

Max (Achslast) = 20 t e = d = 50 kg Min (Achslast) = 500 kg

Eichtechnische Prüfung

Verification procedure

Der eingereichte Gegenstand wurde auf der Grundlage der Eichvorschriften für selbsttätige Straßenfahrzeugwaagen veröffentlicht im Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2006, Anhang II und der erteilten Zulassung OE98/W794, unter Anschluss an die österreichischen Normale des BEV geeicht.

Ort der Eichung: Kontrollstelle Radfeld

Die eichtechnische Prüfung erfolgte nach den QMA Nr.: A_020202 Eichung/Prüfung von Selbsttätigen Straßenfahrzeugwaagen.

Ergebnis

Results

Die Anforderungen der oben angeführten Eichvorschriften bzw. Zulassung wurden eingehalten, insbesondere auch die Eichfehlergrenzen.

Messunsicherheit

Measurement uncertainty

Die erweiterte Messunsicherheit U für die Bestimmung der Messabweichung bei dieser Eichung beträgt **141,66 kg**.

Die angegebene erweiterte Messunsicherheit U entspricht der zweifachen Standardunsicherheit ($k=2$), welche für eine Normalverteilung einen Grad des Vertrauens von etwa 95 % bedeutet. Die Standardunsicherheit wurde in Übereinstimmung mit dem Leitfaden zur Angabe der Unsicherheit beim Messen (GUM), „Evaluation of measurement data - Guide to the expression of uncertainty in measurement“, JCGM 100:2008, ermittelt.

Anmerkungen

Remarks

Der Gegenstand erhielt die vorgeschriebenen Eich- und Sicherungsstempel.

Die Eichung verliert ihre Gültigkeit, wenn einer der in § 48 MEG angeführten Gründe gegeben ist, jedenfalls aber mit Ablauf der Nacheichfrist am 31. Dezember 2027

Ein Messgerät, dessen Eichung ungültig geworden ist, gilt als ungeeicht und darf im eichpflichtigen Verkehr nicht verwendet oder bereitgehalten werden.

Verwendungsbestimmungen sind einzuhalten.

Dieser Eichschein darf nur vollständig und unverändert weitergegeben werden. Auszüge oder Änderungen sind unzulässig. Bestätigungen ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Da Eichscheine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterfertigt werden, ist diese laut Signaturgesetz einer eigenhändigen Unterschrift gleichwertig (Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen – Signatur – und Vertrauensdienstgesetz – SVG, BGBl. I Nr. 50/2016, in der geltenden Fassung).